

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (82)648**

**Vol. 1982/0202**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(82) 648 endg.

Brüssel, den 19. Oktober 1982

## ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

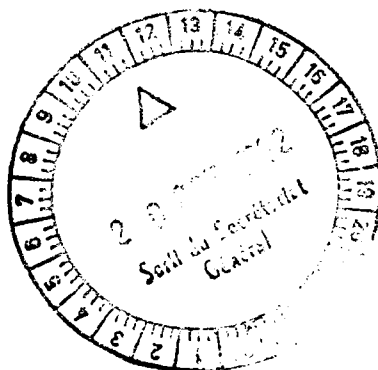
über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des  
Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte  
Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens  
atmosphärischer Schadstoffe (Aktion COST 61 a bis)

## ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des  
Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte  
Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer  
Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(82) 648 endg.



MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Betrifft : Vorschläge für Beschlüsse des Rates betreffend den Abschluss von Abkommen zur Änderung :

- des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Mikroschadstoffe (COST-Aktion 61a bis),
- des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis).

Am 9. Oktober 1978 verabschiedete der Rat zwei konzertierte Aktionen, die eine über das physikalisch-chemische Verhalten atmosphärischer Schadstoffe und die andere über die Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (1).

Am 18. Dezember 1979 ratifizierte der Rat zwei Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen; diese Abkommen haben eine Konzertierung zwischen den beiden genannten Aktionen und den entsprechenden Programmen der beteiligten Staaten zum Ziel (2). Sie traten am 1. April 1980 in Kraft und laufen am 3. November 1982 ab. Jugoslawien, Österreich, die Schweiz und Schweden beteiligen sich am Abkommen über die konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis). Jugoslawien, Norwegen, Portugal, die Schweiz, Schweden und Spanien beteiligen sich am Abkommen über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis).

---

(1) ABL. Nr. L 311 vom 4.11.78, S. 6 und 10

(2) ABL. Nr. L 39 vom 15.2.80, S. 18 und 24

Mit seinem Beschluss 81/213/EWG vom 3. März 1981 (3) verabschiedete der Rat ein sektorales FuE-Programm auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie), das die zwei obengenannten Aktionen umfasst. Nach Artikel 1 dieses Beschlusses laufen diese Aktionen, die am 3. November 1982 beendet sein sollten, bis 31. Dezember 1983. Infolgedessen müssen die Abkommen für diese Aktionen um die gleiche Zeit verlängert werden.

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 81/213/EWG (3) hat die Kommission mit den obenerwähnten Drittstaaten diese Verlängerung ausgehandelt. Die Verhandlungen führten zu folgenden Ergebnissen :

- Die beiden Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST betreffend die COST-Aktion 61a bis bzw. 64b bis werden dementsprechend geändert;
- die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien belaufen sich :
  - 1) für das Abkommen betreffend die konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis) auf :
    - 140.000 ECU für die Gemeinschaft
    - 5.500 ECU für jeden Drittstaat
  - 2) für das Abkommen über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis) auf :
    - 167.000 ECU für die Gemeinschaft
    - 8.000 ECU für jeden Drittstaat

Die Kommission bittet den Rat, die beiliegenden Vorschläge für diesen Beschluss anzunehmen.

---

(3) ABL. L 101 vom 11.4.1981, S. 1

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES ABKOMMENS  
ZUR ÄNDERUNG DES KONZERTIERUNGSABKOMMENS GEMEINSCHAFT-COST ÜBER EINE  
KONZERTIERTE AKTION AUF DEM GEBIET DES PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN  
VERHALTENS ATMOSPHERISCHER SCHADSTOFFE (Aktion COST 61a bis)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung  
eines sektoralen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der  
Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) - indirekte und konzertierte  
Aktionen - (1981-1985) (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 dieses  
Beschlusses,

gestützt auf den Beschluss 80/177/EWG des Rates vom 18. Dezember 1979  
über den Abschluss des Abkommens über eine  
konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens  
atmosphärischer Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis) (2),

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Beschlussskizzen,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 81/213/EWG  
ein Abkommen mit den am obenerwähnten Konzertierungsabkommen beteiligten  
Drittstaaten ausgehandelt, das eine Änderung dieses Abkommens beinhaltet.

Dieses Abkommen ist demzufolge zu genehmigen -

BESCHLIESST :

---

(1) ABL. Nr. L 101 vom 11.4.1981, S. 1

(2) ABL. Nr. L 39 vom 15.2.1980, S. 18

Artikel 1

Das Abkommen zur Änderung des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Jugoslawien, Österreich, Schweden und der Schweiz über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe (Aktion COST 61a bis) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF EINES ABKOMMENS ZUR ÄNDERUNG DES KONZERTIERUNGSABKOMMENS  
GEMEINSCHAFT-COST ÜBER EINE KONZERTIERTE AKTION AUF DEM GEBIET DES  
PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN VERHALTENS ATMOSPHÄRISCHER SCHADSTOFFE  
(COST-Aktion 61a bis)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT  
nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

JUGOSLAWIEN, ÖSTERREICH, SCHWEDEN UND DIE SCHWEIZ  
nachstehend "beteiligte Nichtmitgliedstaaten" genannt -

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion  
auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer  
Schadstoffe (COST-Aktion 61a bis), nachstehend "Konzertierungsabkommen  
Gemeinschaft-COST" genannt, das zwischen der Gemeinschaft und den  
beteiligten Nichtmitgliedstaaten (nachstehend "Vertragsparteien")  
genannt, abgeschlossen wurde, läuft am 3. November 1983 ab.

Mit Beschluss vom 3. März 1981 verabschiedete der Rat der Europäischen  
Gemeinschaften ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf  
dem Gebiet der Umwelt - indirekte und konzertierte Aktionen - (1981-1985).

Nach dem erwähnten Beschluss wird die laufende konzertierte Gemeinschafts-  
aktion auf dem Gebiet des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer  
Schadstoffe bis 31. Dezember 1983 verlängert.

Die Vertragsparteien haben ein gegenseitiges Interesse an einer Fort-  
setzung der Forschungen, die den Gegenstand des Konzertierungsabkommens  
Gemeinschaft-COST bilden -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

### Artikel 1

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST wird vom 3. November 1982 bis 31. Dezember 1983 verlängert.

- 1) Absatz II von Anhang C wird durch folgenden Absatz ersetzt :  
"Die Mittel aus den Beiträgen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten kommen der konzertierten Aktion zugute und werden in einem Kapitel des Ausgabenansatzes des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Teil der Kommission) als Einnahmen verbucht.
- 2) Der Anhang zu Anhang C wird durch Anhang A dieses Abkommens ersetzt.

### Artikel 2

Die Bestimmungen des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST werden wie folgt geändert :

### Artikel 3

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten für die Zeit vom 3. November 1982 bis 31. Dezember 1983 wird wie folgt festgelegt :

- 140.000 ECU für die Gemeinschaft
- 5.500 ECU für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat

Der ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung, für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die aufgrund der Haushaltsordnung erlassenen finanziellen Vorschriften definiert.

### Artikel 4

1. Nach Unterzeichnung dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so rasch wie möglich den Abschluss der Verfahren, die nach seinen innerstaatlichen Vorschriften für seine Inkraftsetzung notwendig sind.

2. Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 1 vorgesehene Notifizierung vorgenommen haben, tritt das Abkommen am 3. November 1982 in Kraft, sofern die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat diese Notifizierung vorgenommen haben.

Für die Vertragsparteien, die die Notifizierung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vornehmen, tritt dieses am 1. Tag des zweiten Monats nach demjenigen, in dem die Notifizierungsurkunde eingeht, in Kraft.

Die Vertragsparteien, die die Notifizierung beim Inkrafttreten dieses Abkommens diese Mitteilung noch nicht vorgenommen haben, können während sechs Monaten, nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

3. Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen sowie das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens mit.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen gilt für die Hoheitsgebiete, für die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Geltung hat, unter den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen einerseits und für die Hoheitsgebiete der beteiligten Nichtmitgliedstaaten andererseits.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

## MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZETIERTE AKTION

"Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe"  
(COST-Aktion 61A BIS)

Haushaltsposten 7369 : FuE auf dem Gebiet der Umwelt

(in ERE)

	1979		1980		1981		1982		1983		INSGESAMT	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
<b>I. Erste Schätzung des Gesamtbedarfs</b> (Zahlenwerte des Fälligkeitsplans für die Verpflichtungen und Zahlungen und der Entsprechungstabelle in Anhang II des Haushaltsplans der Kommission) : - Personal - Verwaltungsbetrieb - Verträge  Insgesamt (durch die bei Posten 7369 eingesetzten Mittel zu decken)	100.000	100.000	125.000	125.000	130.000	130.000	140.000	140.000	130.000	130.000	625.000	625.000
	100.000	100.000	125.000	125.000	130.000	130.000	140.000	140.000	130.000	130.000	625.000	625.000
<b>II. Revidierte Schätzung der Ausgaben</b> unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge der Beteiligung von Nichtmitgliedstaaten : - Personal - Verwaltungsbetrieb - Verträge  Neuer Gesamtbetrag	100.000	100.000	125.000	125.000	130.000	130.000	140.000	140.000	130.000	130.000	625.000	625.000
	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	110.000	110.000
	122.000	122.000	147.000	147.000	152.000	152.000	162.000	162.000	152.000	152.000	735.000	735.000
<b>III. Differenz zwischen I und II, die durch Beiträge der beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu decken ist</b>	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	4 x 5.500	110.000	110.000

VE : Verpflichtungsermächtigungen  
 ZE : Zahlungsermächtigungen

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES ABKOMMENS ZUR ÄNDERUNG DES KONZERTIERUNGSABKOMMENS GEMEINSCHAFT-COST ÜBER EINE KONZERTIERTE AKTION AUF DEM GEBIET DER ANALYSE ORGANISCHER MIKRO-VERUNREINIGUNGEN IM WASSER (COST-Aktion 64b bis)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur  
Annahme eines sektoralen Forschungs- und Entwicklungsprogrammes auf dem  
Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) - indirekte und  
konzertierte Aktionen - (1981-1985) (1), insbesondere auf Artikel 8  
Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss 80/178/EWG des Rates vom 18. Dezember 1979  
über den Abschluss des Abkommens über  
eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikro-  
verunreinigungen im Wasser (COST-Aktion 64b bis) (2),

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Beschlussentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 81/213/EWG  
ein Abkommen mit den am obenerwähnten Konzertierungsabkommen beteiligten  
Drittstaaten zur Änderung dieses Abkommens ausgehandelt.

Dieses Abkommen ist demzufolge zu genehmigen -

BESCHLIESST :

---

(1) ABL. Nr. L 101 vom 11.4.81, S. 1

(2) ABL. Nr. L 39 vom 15.2.80, S. 24

## Artikel 1

Das Abkommen zur Änderung des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Spanien, Jugoslawien, Norwegen, Portugal, der Schweiz und Schweden über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser (Aktion COST 64b bis) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

## Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates  
Der Präsident

ENTWURF EINES ABKOMMENS ZUR ÄNDERUNG DES KONZERTIERUNGSABKOMMENS  
GEMEINSCHAFT-COST ÜBER EINE KONZERTIERTE AKTION AUF DEM GEBIET DER  
ANALYSE ORGANISCHER MIKROSCHADSTOFFE IM WASSER (Aktion COST 64b bis)

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
nachstehend "Gemeinschaft" genannt,

JUGOSLAWIEN, NORWEGEN, PORTUGAL, SCHWEDEN, SCHWEIZ UND SPANIEN,  
nachstehend "beteiligte Nichtmitgliedstaaten" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Analyse organischer Mikroschadstoffe im Wasser (Aktion COST 64b bis), nachstehend "Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST" genannt, das zwischen der Gemeinschaft und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten (nachstehend "Vertragsparteien" genannt) abgeschlossen worden ist, läuft am 3. November 1983 ab.

Mit Beschluss vom 3. März 1981 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Umwelt - indirekte und konzertierte Aktionen - (1981-1985) verabschiedet.

Nach diesem Beschluss wird die laufende konzertierte Gemeinschaftsaktion über die Analyse organischer Mikroschadstoffe im Wasser bis 31. Dezember 1983 verlängert.

Die Vertragsparteien haben ein gegenseitiges Interesse an der Fortsetzung der in den Anwendungsbereich des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST fallenden Forschungen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

### Artikel 1

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST wird vom 3. November 1982 bis 31. Dezember 1983 verlängert.

- 1) Absatz III von Anhang C wird durch folgenden Absatz ersetzt :  
"Die Mittel aus den Beiträgen der Nichtmitgliedstaaten kommen der konzertierten Aktion zugute und werden in einem Kapitel des Ausgabenansatzes des Haushaltsplanes der Europäischen Gemeinschaften (Teil der Kommission) als Einnahmen verbucht.
- 2) Der Anhang zu Anhang C wird durch Anhang A dieses Abkommens ersetzt.

### Artikel 2

Die Bestimmungen des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft-COST werden wie folgt geändert :

### Artikel 3

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten für die Zeit vom 3. November 1982 bis 31. Dezember 1983 wird wie folgt festgelegt :

- 167.000 ECU für die Gemeinschaft
- 8.000 ECU für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat

Der ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäss dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

### Artikel 4

1. Nach Unterzeichnung dieses Abkommens notifiziert jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so rasch wie möglich den Abschluss der nach den internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

2. Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 1 vorgesehene Notifizierung vorgenommen haben, tritt dieses Abkommen am 3. November 1982 in Kraft, sofern es von der Gemeinschaft und mindestens einem beteiligten Nichtmitgliedstaat notifiziert worden ist.

Für die Vertragsparteien, die die Notifizierung nach dem Inkrafttreten des Abkommens vornehmen, tritt es an dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Notifizierungsurkunde eingeht, in Kraft.

Die Vertragsparteien, die die Notifizierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht vorgenommen haben, können während sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

3. Der Generalsekretär des Rats der Europäischen Gemeinschaften teilt den Vertragsparteien die Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens mit.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen gilt für die Hoheitsgebiete, für die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Geltung hat, unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen einerseits und für die Hoheitsgebiete der beteiligten Nichtmitgliedstaaten andererseits.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

## MEHRJAHRESFÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION

"Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser"

(COST-Aktion 64 B BIS)

Haushaltsposten 7369 : FuE auf dem Gebiet der Umwelt

(ERE)

	1979		1980		1981		1982		1983		INSGESAMT	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
<b>I. Erste Schätzung des Gesamtbedarfs</b> (im Fälligkeitsplan der Verpflichtungen und Zahlungen sowie in der Entsprechungstabelle in Anhang II des Haushaltsplanes der Gemeinschaft ausgegebene Zahlenwerte) :												
- Personal	126.000	126.000	121.000	121.000	126.000	126.000	107.000	107.000	167.000	167.000	647.000	647.000
- Verwaltungsbetrieb												
- Verträge												
Insgesamt (aus den bei Posten 7369 verbuchten Mitteln zu decken)	126.000	126.000	121.000	121.000	126.000	126.000	107.000	107.000	167.000	167.000	647.000	647.000
<b>II. Überprüfte Schätzung der Ausgaben</b> unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge des Beitritts von Nichtmitgliedstaaten :												
- Personal	126.000	126.000	121.000	121.000	126.000	126.000	107.000	107.000	167.000	167.000	647.000	647.000
- Verwaltungsbetrieb												
- Verträge	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	240.000	240.000
Neuer Gesamtbetrag	174.000	174.000	169.000	169.000	174.000	174.000	155.000	155.000	215.000	215.000	887.000	887.000
<b>III. Differenz zwischen I und II, die durch Beiträge der beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu decken ist :</b>	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	6 x 8.000	240.000	240.000
VE : Verpflichtungsermächtigungen ZE : Zahlungsermächtigungen												